

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0421/20	Datum 29.07.2020
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	08.09.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	15.09.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	24.09.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	01.10.2020	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss (Stellenplan)	09.10.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	13.10.2020	öffentlich	Beratung
Kulturausschuss	13.10.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	15.10.2020	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	15.10.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	27.10.2020	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	04.11.2020	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	13.11.2020/ 14.11.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat (Sondersitzung)	07.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Haushaltsplan 2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan 2021 und den Anlagen,
2. die Budgets und Deckungskreise,
3. das Investitionsprogramm 2021 – 2024,
4. den Stellenplan 2021

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltssolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2021	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 02	Sachbearbeiter Frau Holfeld Frau Barth Herr Erxleben	Unterschrift FBL Frau Behrendt
----------------------------------	---	---------------------------------------

Verantwortlicher Bürgermeister/Beigeordneter II	Unterschrift Herr Zimmermann
--	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.01.2021
-----------------------------------	------------

Begründung:

1 Haushalt 2021

1.1 Einführung

Gemäß § 100 Abs. 1 und 2 KVG LSA, in der aktuell gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) in seiner Sitzung am 09.12.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen (DS0365/19, Beschluss - Nr. 369-009(VII)19). Die Genehmigung vom Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 20.01.2020 (Aktenzeichen 206.4.1-10402-md-hh2020).

Am 01.04.2020 erging an alle Organisationseinheiten eine detaillierte OB-Verfügung zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2021. Darin wurde ausdrücklich verfügt, dass die Veranschlagungen der Haushaltsplanung 2021 bis 2024 sowohl konsumtiv als auch investiv zwingend als Budget- und/oder Deckungskreisobergrenzen einzuhalten sind. Ertragsminderungen sowie Aufwandserhöhungen in den Budgets sowie bei den Deckungskreisen sind dabei zwingend zu kompensieren, auch wenn sie auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen, gesetzlichen oder vertraglichen Veränderungen basieren. Neuanmeldungen von investiven Maßnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit nachgewiesen wird.

Die Haushaltsplanung 2021 wurde stark von der anhaltenden Corona Pandemie beeinflusst, welche auch mittelfristig finanzielle Auswirkungen mit sich bringt. Zum Teil waren die Auswirkungen bereits eindeutig bekannt. Unter anderem wird derzeit davon ausgegangen, dass es im Bereich der Steuern zu erheblichen Mindererträgen kommen wird, diese wurden bereits bei der Planung berücksichtigt. Zudem wird es weitere finanziell nicht bezifferbare Risiken geben, die mit der Planung noch nicht abzusehen sind, da die Entwicklung der Pandemie unklar ist. Insbesondere im Bereich Schule und Sport kann es zu erheblichen Mindererträgen und Mehraufwendungen aufgrund der Pandemie kommen, welche sich in der Planung noch nicht niedergeschlagen haben. Auch im Bereich des Gesundheits- und Veterinäramt führt die anhaltende Pandemie zu Mehraufwendungen und Mindererträgen. Weitere Stützungsprogramme für die Wirtschaft, Gastronomie- und Kulturszene aber auch für die öffentlichen Haushalte können nicht ausgeschlossen werden.

1.2 Förmliche Haushaltsvermerke

Folgende förmliche Haushaltsvermerke zu erklärten investiven und konsumtiven Deckungsfähigkeiten gemäß der §§ 17 und 18 KomHVO LSA sind zu berücksichtigen.

1.2.1 Haushaltsvermerke aus der Verwaltungstätigkeit

Mehrerträge/Mehreinzahlungen von Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen, Beteiligungen berechtigen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen für verbundene Unternehmen, Beteiligungen sowie für den Querverbund MVB SWM (BgA).

1.2.2 Haushaltsvermerke aus der Investitionstätigkeit

Im Haushaltsjahr 2021 wird die unechte Deckungsfähigkeit der Mehreinzahlungen der Investitionsnummer „I102123007 FB 23: Allg. Grundvermögen Grunderwerb/-verkauf“ zugunsten von Mehrauszahlungen derselben Investitionsnummer erklärt.

Außerdem wird die investitionsübergreifende Deckungsfähigkeit für die Aus- und Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit der Investitionsmaßnahmen der Städtebauförderung erklärt. Hierzu wurde der investive Deckungskreis „IDKSTÄDTEBAU“ – Invest-DK Städtebau“ eingerichtet.

Gleiches gilt für die vier Investitionsmaßnahmen – „I126166028 – Ersatzneubau Strombrückenzug über Zollelbe und Alte Elbe“, „I126166029 – Sanierung der Neuen Strombrücke“, „I126166030 – Anna-Ebert-Brücke“ und „I126166031 – Umbau der Zollbrücke“, für die der Deckungskreis „IDKELBBRÜCKEN“ eingerichtet wurde.

1.2.3 Haushaltsvermerke aus der Finanzierungstätigkeit

Für mögliche Umschuldungen in den Deckungskreisen der kurz-, mittel- und langfristigen Investitionskredite IKREDIT_KF, IKREDIT_MF und IKREDIT_LF wird mit dem Haushaltsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt.

1.2.4 Konsumtive und investive Haushaltsvermerke

Darüber hinaus werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 c) und § 18 Abs. 4 KomHVO LSA erklärt. Des Weiteren wird speziell für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 die einseitige Deckungsfähigkeit für Maßnahmen (K01, K05 – K08 und K10) aus dem Maßnahmenplan Hochwasser (DS0374/13, Beschluss-Nr. 1934-67(V)13) erklärt.

1.3 Gesamtschätzung des Ergebnisplanes

1.3.1 Erträge

Im Ergebnisplan werden die ordentlichen und außerordentlichen Erträge vollständig abgebildet. Die Zahlenvergleiche beziehen sich auf die Veranschlagungen in der Drucksache zum Haushaltsplan 2020 für 2021 und der aktuellen Veranschlagung 2021.

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern und ähnliche Abgaben (Sachkontengruppe 4011 - 4053) betragen 259.215.700 EUR für das Haushaltsjahr 2021. Daraus ergeben sich gegenüber der Veranschlagung 2021 alt (278.362.900 EUR) Mindererträge in Höhe von 19.147.200 EUR.

Grundlage für die Veranschlagung im Haushaltsjahr 2021 bildet die Steuerschätzung vom Mai 2020. Die prognostizierten Steuereinnahmen unter Beachtung der Auswirkungen der Corona-Pandemie werden voraussichtlich um 19,3 Mio. EUR geringer ausfallen.

Prognostiziert werden neben einer Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in Höhe von 3,7 Mio. EUR, eine Minderung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer in Höhe von 6,4 Mio. EUR sowie ein Ertragsrückgang bei der Gewerbesteuer in Höhe von 16,6 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Position der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Sachkontengruppe 4111 – 4193) sind mit 280.307.961 EUR geplant. Gegenüber dem alten Planansatz für 2021 (269.919.855 EUR) erhöhen sich diese Erträge um 10.388.106 EUR.

Die Veranschlagung der Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz für das Haushaltsjahr 2021 bildet das 4. Gesetz zur Änderung des Finanzausgleiches (GVbl.2/2017), die Festsetzung 2020 und die vorläufigen Steuerkraftmesszahlen 2019 für den Finanzausgleich 2021. Die endgültigen Bemessungsgrundlagen sowie ein Orientierungsdatenerlass liegen noch nicht vor.

Für die in den Jahren 2017 - 2021 festgeschriebene FAG-Masse bestehen grundsätzlich hinsichtlich der zu erwartenden Zuweisungen Unwägbarkeiten wegen sich verändernder Bemessungsgrundlagen. Diese werden im 1. Orientierungsdatenerlass (ODE) voraussichtlich nicht vor September veröffentlicht.

Zu Mehrerträgen im DKKiFöG kommt es bei den Zuweisungen der Geschwisterstaffelung in Höhe von 6.675.400 EUR auf nunmehr 9.701.700 EUR. Gemäß § 13 Abs. 5 S. 2 KiFöG LSA werden zur Milderung der Belastungen aus Landesgeschwisterregelung den Gemeinden und Verbandsgemeinden in den Jahren 2020 und 2021 pro Jahr insgesamt 10.700.000 EUR zum 1. März eines jeden Jahres gezahlt und mit den im Folgejahr geltend gemachten Erstattungen verrechnet. Die Zahlen der „betreuten Kinder“ zum Stichtag 01.03.2020 liegen noch nicht vor.

Bei der Planung wird daher davon ausgegangen, dass sich die Verteilung im Land Sachsen-Anhalt konstant hält, weshalb für die Zuweisung im Jahr 2021 der gleiche Ertrag wie 2020 in Ansatz gebracht wird.

Mehrerträge von 1.406.700 EUR ergeben sich auch bei den Rückzahlungen von Zuwendungen aufgrund unzureichender Abschlüsse von Vereinbarungen gemäß § 11a KiFöG LSA mit den freien Trägern. Nach derzeitigem (Verhandlungs-)Stand muss davon ausgegangen werden, dass auch in 2021 für das Haushaltsjahr 2020 ein Großteil der Tageseinrichtungen, Endabrechnungen in der „alten Form“ über den jeweiligen Träger einreichen. Hinsichtlich der mittelfristigen Planung wird bereits von wesentlich mehr Abschlüssen der Leistungsvereinbarungen ausgegangen, die Erträge sinken entsprechend.

Im Deckungskreis Kinderförderungsgesetz (DKKiFöG) erhöhen sich die Zuweisungen des Landes um 934.100 EUR auf 50.505.600 EUR. Planungsgrundlage für Zuweisungen gemäß § 12 KiFöG LSA ist hier der Bescheid des Landes vom 18.12.2019 für das HHJ 2020.

Im Deckungskreis Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee (DKEÜERA) werden ab der Haushaltsplanung 2021 die Haushaltsermächtigungen neu geplant und in den Jahresscheiben im Sachkonto Zuschüsse für laufende Zwecke von sonstigen öffentlichen Sonderrechten ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Weiterberechnung von Bauleistungen bspw. an die DB Netz AG. Für das Haushaltsjahr 2021 wird ein Mehrertrag von 1,5 Mio. EUR erwartet bzw. veranschlagt.

Sonstige Transfererträge

Die sonstigen Transfererträge (Sachkontengruppe 4211 – 4291) betragen 5.923.600 EUR (alt: 5.964.200 EUR).

Im DKSOZ kommt es zu Mindererträgen bei den Leistungen von Sozialleistungsträgern in Höhe von 70.000 EUR, die Gründe liegen im rückläufigen Rechtskreiswechsel von SGB I zu Hartz-IV bei den Asylbewerbern.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Sachkontengruppe 4311 – 4321) haben einen Umfang von 27.599.310 EUR (alt: 30.478.200 EUR).

Die Benutzungsgebühren bzw. Kostenbeiträge im DKKiFöG fallen 2021 um 2.634.600 EUR auf 9.792.400 EUR zurück. Grund ist die Einführung der neuen Landesstaffelung im Rahmen des 5. Änderungsgesetzes KiFöG LSA. Demnach ist entgegen der Vorjahre, nur ein Nichtschulgeschwisterkind beitragspflichtig. Dieser Tatbestand entlastet die Eltern, führt aber zur Verringerung der Erhebung von Kostenbeiträgen. Die Kompensation durch das Land (§ 13 Abs. 5 KiFöG LSA) erfolgt unter dem Sachkonto Zuweisung Land – Geschwisterstaffelung der Gliederungsposition Zuwendungen und allgemeine Umlagen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Dieser Bereich (Sachkontengruppe 4411 – 4488) hat einen Umfang von 68.488.900 EUR (alt: 70.332.115 EUR). Es ergibt sich in Summe ein Minderertrag in Höhe von 1.843.215 EUR, der sich im Wesentlichen aufgrund des Wegfalles einer avisierten Sonderzahlung für Mehraufwendungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ergibt (2,0 Mio. EUR, siehe hierzu die Ausführungen unter 1.4.2 e) Deckungskreis Unterhaltsvorschussgesetz).

Weitere Mindererträge in Höhe von 690 TEUR entstehen bei der Kostenerstattung des Landes nach dem Aufnahmegesetz aufgrund des weiteren Rückganges von Asylbewerbern. Gegenläufig entwickelten sich insbesondere die Erträge aus der Kostenerstattung für Kinder aus dem Umland (+ 333 TEUR, DKKiFöG) und die Erträge aus der Kostenerstattung vom Land im Rahmen der Grundsicherung (+ 305 TEUR, DKSoZ).

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge (Sachkontengruppe 4511 – 4591) haben einen Gesamtumfang in Höhe von 53.414.549 EUR (alt 58.132.225 EUR).

Darin sind für das Haushaltsjahr 2021 als größte Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen des Anlagevermögens in Höhe von insgesamt 34.429.749 EUR enthalten (siehe 1.6). Weitere relevante Positionen sind zum einen die Verwarn- und Bußgelder (bspw. aus dem ruhenden und fließenden Verkehr, den sonstigen Ordnungswidrigkeiten sowie Verwarngeldern) in Höhe von 3.954.600 EUR und zum anderen rechnet die LH MD mit Mindererträgen bei den Rückstellungsaufösungen für das Haushaltsjahr 2021 mit 3.600.000 EUR.

Finanzerträge

Die Finanzerträge (Sachkontengruppe 4610 – 4691) haben einen Gesamtumfang von 31.445.400 EUR (alt: 31.622.800 EUR). Zu den Finanzerträgen zählen Zinserträge sowie Gewinnbeteiligungen.

Für die Abführung der Eigenkapitalverzinsung SAB ist aufgrund des gesunkenen kalkulatorischen Zinssatzes ein Rückgang um 177.700 EUR zu erwarten.

In der nachfolgenden Übersicht sind die geplanten Erträge dargestellt:

- in EUR -

Ergebnisplanposition	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Steuern und ähnliche Abgaben	273.444.777	259.215.700	261.777.900	270.537.100	279.446.200
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	267.494.185	280.307.961	281.995.363	277.358.843	279.960.968
Sonstige Transfererträge	6.024.200	5.923.600	5.924.600	5.924.600	5.888.600
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.421.700	27.599.310	28.929.050	27.116.700	27.053.900
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen	70.712.515	68.488.900	67.873.672	67.999.972	67.741.072
Sonstige ordentliche Erträge	56.547.825	53.414.549	59.788.210	53.679.418	52.473.418
Finanzerträge	31.831.800	31.445.400	31.144.300	30.950.800	31.136.500
Gesamt ordentliche Erträge	736.477.002	726.395.420	735.433.095	733.567.433	743.699.658

1.3.2 Aufwendungen

Im Ergebnisplan werden die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen vollständig abgebildet. Die Zahlenvergleiche beziehen sich auf die Veranschlagungen in der Drucksache zum Haushaltsplan 2020 für 2021 und der aktuellen Veranschlagung 2021.

Personal- und Versorgungsaufwendungen / Stellenplan

Die Personalaufwendungen (Sachkontengruppe 5011 – 5171) aller Organisationseinheiten inklusive der Versorgungsaufwendungen für Beamte betragen insgesamt 172.576.400 EUR (alt: 172.743.800 EUR). Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Personalaufwendungen um 167.400 EUR verringert. Der Planung liegen 3.220,25 Personalstellen zu Grunde.

In der aktuellen Planung ist im Deckungskreis Personalkosten (DKPK) ein Bedarf in Höhe von 170.930.250 EUR (alt: 171.200.450 EUR) veranschlagt. Darin sind die neuen Stellen und Stufensteigerungen bei den Beamten und Tarifbeschäftigten enthalten.

Bei der Planung wurden mögliche Erhöhungen der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung sowie Besoldungs- und Tarifierhöhungen nicht berücksichtigt, da zum jetzigen Zeitpunkt hierzu noch keine Beschlüsse vorliegen. Eine Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen wird jährlich in der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung geregelt, welche jeweils zum Ende des Jahres für das Folgejahr beschlossen wird. Die erste Tarifverhandlungsrunde für die Tarifbeschäftigten ist für den 1. September 2020 geplant, da zum 31. August 2020 die bestehenden Tarifverträge aufgekündigt worden sind.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Sachkontengruppe 5211 - 5291) betragen 39.515.244 EUR (alt: 36.505.613 EUR).

Hierin enthalten sind u. a. die Aufwendungen für Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Rahmen des Städtebaus (DKSTÄDTEBAU). Der Ansatz hat sich von 844.100 EUR auf 1.113.500 EUR erhöht. Grund hierfür ist der verspätete Eingang sowie Abweichungen von Bewilligungsbescheiden für das Programmjahr 2019.

Ein weiterer Grund für den Kostenaufwuchs sind erhöhte Aufwendungen im Dezernat 4. Hier steigen die Aufwendungen im Fachbereich Schule und Sport um 365.000 EUR für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände aufgrund des zusätzlichen Bedarfes für die Ausstattung von Schulen nach deren Sanierung. Weitere Mehraufwendungen für Mieten und Pachten in Höhe von 220.500 EUR werden aufgrund des verzögerten Rückzuges der GS Ottersleben eingeplant. Zudem erhöhen sich für das Haushaltsjahr 2021 die Aufwendungen für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen im Teilbudget der Kulturhauptstadt um 500.000 EUR. Dies resultiert aus einer Konkretisierung der geplanten Aufwendungen für den Fall des Titelzuschlages „Europäische Kulturhauptstadt 2025“.

Für das Leichtathletikzentrum werden Mehraufwendungen in Höhe von 250.000 EUR für das Haushaltsjahr 2021 eingeplant. Diese sollen über Fördermittel vom Land, welche in gleicher Höhe im Ertragsbereich eingeplant sind, saniert werden.

Mehraufwendungen für die Aus- und Fortbildung - Umschulung und für Auszubildende wurden in der Haushaltsplanung mit 470.800 EUR berücksichtigt.

Transferaufwendungen, Umlagen

Die Transferaufwendungen (Sachkontengruppe 5310 – 5391) werden in Höhe von 309.416.057 EUR berücksichtigt (alt: 302.797.866 EUR).

In den Kindertageseinrichtungen steigen die Zuschüsse an die freien Träger um 6.538.800 EUR und an die kommunalen Einrichtungen um 530.000 EUR. Diese Aufwüchse resultieren aus angepassten Tarifen im Rahmen der Personalkostenprüfung.

Mehraufwendungen entstehen auch in der Tagespflege in Höhe von 672.800 EUR aufgrund erhöhter Pro-Platzkosten sowie einer erhöhten Belegung. Minderaufwendungen in Höhe von 519.600 EUR entstehen bei den Zuschüssen für Investitionsfördermaßnahmen. Gründe liegen in der Umsetzung der Infrastrukturplanung der Tagesbetreuung für Kinder bis zu 7 Jahren ab 2020 (Inhalt DS0550/19).

Im Deckungskreis Soziales (DKSoZ) kommt es in einzelnen Leistungsbereichen nach dem AsylbLG aufgrund weiterer rückläufiger Fallzahlen zu verminderten Aufwendungen. So verringern sich die Leistungen nach § 6 AsylbLG (Sachleistungen/Krankenhilfe) um 1.110.000 EUR auf 200.000 EUR. Darüber hinaus ergeben sich weitere Abweichungen und Verschiebungen ergeben sich aufgrund der neuen Haushaltssystematik und der damit geforderten Trennung ab dem Haushaltsjahr 2020 von Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen.

Im Deckungskreis Hilfen zur Erziehung kommt es aufgrund steigender Fallzahlen sowie Entgelten im Leistungsbereich nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) zu Mehraufwendungen in Höhe von 2,4 Mio. EUR.

Neben Aufwandssteigerungen kommt es im Bereich der Gewerbesteuerumlage zu einer Aufwandsenkung um 1.292.300 EUR, die auf die Anpassung der Gewerbesteuererträge (1.3.1 Erträge „Steuern und ähnliche Abgaben“) zurückzuführen ist.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Sachkontengruppe 5411 – 5493) werden in Höhe von 172.462.418 EUR veranschlagt (alt: 170.131.983 EUR).

Im Deckungskreis Sozialhilfe (DKSoZ) wird mit Mehraufwendungen für das Jobcenter in Höhe von 932.800 EUR für die Leistungsbeteiligung für die Grundsicherung Arbeitssuchender gerechnet. Dies ist auf die erhöhten Bedarfsgemeinschaften zurückzuführen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung Arbeitssuchender (65.932.800 EUR); einmalige Leistungen für Arbeitssuchende (1.250.000 EUR), und Aufwandserstattungen für die Grundsicherung Arbeitssuchender im Deckungskreis Kommunaler Finanzierungsanteil (DKKFA) in Höhe von 5.200.000 EUR sowie Kosten für die Erstattungen Sondervermögen an die Eigenbetriebe KGm (34.158.170 EUR), SFM (11.626.579 EUR) und SAB (3.104.800 EUR) und an die verbundenen Unternehmen KID GmbH Magdeburg (12.187.336 EUR), SWM (10.434.200 EUR) und MVB (3.720.000 EUR).

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (Sachkontengruppe 5511 – 5599) werden im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 10.207.239 EUR geplant. (alt: 10.208.050 EUR).

Die Abweichung beim Zinsaufwand resultiert aus dem weiterhin sehr niedrigem Zinsniveau und den zeitlichen Verschiebungen bei der Aufnahme der Investitionskredite.

Bilanzielle Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2021 belaufen sich auf 52.968.845 EUR und vermindern sich gegenüber dem mittelfristigen Ansatz aus dem Jahr 2020 für 2021 aufgrund von Bauverzögerungen. Im Abschnitt 1.6 werden nähere Erläuterungen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten und zu den Aufwendungen für Abschreibungen gemacht.

In der nachfolgenden Übersicht sind die geplanten Aufwendungen dargestellt:

- in EUR -

Ergebnisplanposition	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Personalaufwendungen	170.669.900	172.457.700	175.087.600	175.065.900	174.899.100
Versorgungsaufwendungen	117.100	118.700	118.700	118.700	118.700
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.051.163	39.515.244	43.232.264	43.673.794	49.398.694
Transferaufwendungen, Umlagen	298.853.727	309.416.057	311.901.323	308.514.278	308.743.478
sonstige ordentliche Aufwendungen	169.815.057	172.462.418	172.353.314	171.078.734	169.310.814
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	9.490.150	10.207.239	11.048.539	11.737.334	11.731.534
bilanzielle Abschreibungen	53.450.500	52.968.845	55.161.147	58.672.797	58.672.797
Gesamt ordentliche Aufwendungen	737.447.597	757.146.203	768.902.887	768.861.537	772.875.117

Außerordentliches Ergebnis

In den außerordentlichen Erträgen (Sachkontengruppe 4911) sowie in den außerordentlichen Aufwendungen (Sachkontengruppe 5911) werden die Buchgewinne aus Grundstücks- und Gebäudeverkäufen bzw. die Buchverluste aus Grundstücks- und Gebäudeverkäufen dargestellt. Diese können zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht genau vorhergesagt werden, weshalb sie aufgrund vergangener Jahre durchschnittlich geschätzt werden.

1.4 Gesamteinschätzung der Budgets

Die Erträge der Budgets verringern sich um 10.003.349 EUR auf 368.033.921 EUR. Die Aufwendungen erhöhen sich um 2.721.888 EUR auf 81.850.256 EUR. Betrachtet wurden die Änderungen zwischen der Haushaltsplanung 2020 für 2021 und der aktuellen Veranschlagung im Haushaltsplan 2021. In der Anlage 8 sind die Erträge und Aufwendungen der Budgets dargestellt.

Es wurden alle bekannten Veränderungen und Auswirkungen innerhalb der Budgets verarbeitet, die sich entweder durch gesetzliche Veränderungen, durch Beschlüsse des Stadtrates, durch Einarbeitung der Kompensationsmaßnahmen oder durch strukturelle Veränderungen innerhalb der Stadtverwaltung ergeben haben.

1.4.1 Teilbudgets

Im Einzelnen werden nachfolgend die Auswirkungen von Beschlüssen und organisatorischen Veränderungen zu den Budgetvorgaben dargestellt. Im Rahmen der Haushaltsgespräche wurden Kompensationsvorschläge gemeinsam abgestimmt, welche bezüglich auf die Erhöhungen der Budgetvolumina entlastend wirken.

Die Erläuterungen sind in den nachfolgenden Tabellen auf Teilbudgetebene des jeweiligen Dezernates dargestellt. Die Abweichungen zwischen der Planvorgabe (Planansatz mittelfristig aus 2020 für 2021) und der dezentralen Mittelanmeldung werden verdeutlicht, anschließend die abgestimmten Kompensationen in Summe aufgegliedert und als Ergebnis nach der Anpassung als Zu- bzw. Überschuss des Budgets ausgewiesen.

a) Oberbürgermeister

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 0000	-750.563	76.312	-674.251
TB 0114	-10.288	366	-9.922
TB 0116	-117.263	312	-116.951
Gesamt	-878.114	76.990	-801.124

Das Zuschussbudget des Teilhaushaltes 0 wurde zum alten Planansatz um 76.990 EUR verringert als Folge durch geänderte Betriebskosten für den EB KGm und durch Mehrerträge in Höhe von 100.000 EUR für Leistungen vom Bund für die Bildungskordinatoren.

b) Dezernat I

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 1001	-8.360	168	-8.192
TB 1003	-5.371	29	-5.342
TB 1101	-1.929.726	-265.574	-2.195.300
TB 1112	-79.634	-15.965	-95.599
TB 1130	-113.151	1.504	-111.647
TB 1131	-918.793	868	-917.925
TB 1132	4.452.127	-140.149	4.311.978
TB 1137	-1.834.502	-191.445	-2.025.947
Gesamt	-437.410	-610.564	-1.047.974

Das Budget des Dezernates I (437.410 EUR alter Planansatz) weist einen Zuschuss in Höhe von 1.047.974 EUR aus.

Teilbudget 1001 – Verwaltungsreform, Teilbudget 1003 – Kontrollstelle, Teilbudget 1112 – Amt für Statistik, Teilbudget 1130 – Rechtsamt und Teilbudget 1131 – Umweltamt

Der Zuschuss der Teilbudgets wird durch Betriebskosten für den EB KGm verändert, alle anderen Ansätze bleiben unverändert.

Teilbudget 1101 – Fachbereich Personal- und Organisationservice

Der Planansatz des Haushaltsjahres 2021 weist einen Mehraufwand in Höhe von 265.574 EUR aus. Es wurden eine Erhöhung um 270.200 EUR für die Aus- und Weiterbildung Auszubildende, um dem erhöhten Bedarf nachzukommen, und geminderte Betriebskosten für den EB KGm veranschlagt.

Teilbudget 1132 – FB Bürgerservice und Ordnung

Der Zuschuss des Teilbudgets wird durch verminderte Betriebskosten für den EB KGm verändert. Zudem werden Erträge und Aufwendungen in gleicher Höhe um 271.910 EUR u.a. für die Winter- und Weihnachtsbeleuchtung erhöht.

Teilbudget 1137 – Amt 37

Der Planansatz des Haushaltsjahres 2021 weist einen Mehraufwand in Höhe von 272.200 EUR aus, u.a. für Sachmittel/Reinigungsmittel, die vorher über den EB KGm abgerechnet worden sind, und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (+ 143 TEUR). Weitere Änderungen sind durch verminderte Betriebskosten für den EB KGm entstanden.

c) Dezernat II

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 2001	-106.581	59	-106.522
TB 2102	174.166	1.592	175.758
TB 2123	111.831	3.122	114.953
Gesamt	179.416	4.773	184.189

In der Gesamtbetrachtung des Budgets 2 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 184.189 EUR. Dieser setzt sich zusammen aus:

Teilbudget 2001 – Beteiligungsverwaltung/ -controlling, Teilbudget 2102 – Finanzservice und Teilbudget 2123 - Liegenschaftsservice

Die Änderungen der Teilbudgets werden durch verminderte Betriebskosten für den EB KGm verändert, alle anderen Ansätze bleiben unverändert.

d) Dezernat III

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 3000	-981.199	-96	-981.295

Der Mehraufwand in Höhe von 96 EUR begründet sich durch erhöhte Betriebskosten des EB KGm für das Haushaltsjahr 2021.

e) Dezernat IV

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 4140	-16.189.783	-664.883	-16.854.666
TB 414103	-274.466	-8.096	-282.562
TB 414104	-1.323.457	20.062	-1.303.395
TB 414105	-21.131	-308	-21.439
TB 414106	6.100	0	6.100
TB 414107	-162.800	-6.889	-169.689
TB 414109	-1.439.576	-560.424	-2.000.000
TB 414110	-192.547	-13.956	-206.503
TB 414200	-700.375	714	-699.661
TB 414201	-442.239	17.068	-425.171
TB 414202	-30.180	-34.729	-64.909
TB 414203	-169.724	-17.503	-187.227
TB 414204	-162.200	-47.400	-209.600
TB 414205	-284.981	-21.145	-306.126
Gesamt	-21.387.359	-1.337.489	-22.724.848

Die alte Planvorgabe des Zuschussbudgets von 21.387.359 EUR wurde um 1.337.489 EUR erhöht. Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Zuschussbudget von 22.724.848 EUR.

Teilbudget 4140 – FB Schule und Sport

Im Bereich Schule und Sport erhöht sich der ursprüngliche Zuschuss zum Planansatz um 664.883 EUR auf 16.854.666 EUR. Dies geht insbesondere auf Aufwandserhöhungen für Mieten und Pachten aufgrund der Sanierung der GS Ottersleben sowie gestiegene Aufwendungen für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände zurück, die nicht durch realisierte Mehrerträge gedeckt werden können.

Teilbudget 414103 – Kunstmuseum

Im Teilbudget des Kunstmuseums wurde der Zuschuss für das Haushaltsjahr 2021 um 8.096 EUR erhöht. Dies ist auf Mehraufwendungen für die Bewirtschaftungskosten des EB KGm zurückzuführen.

Teilbudget 414104 – Kulturbüro

Das Zuschussbudget des Kulturbüros verringert sich zur Haushaltsplanung 2021 um 20.062 EUR. Davon werden Mittel in Höhe von 15.000 EUR zur Deckung des Mehrbedarfes im Teilbudget des Gesellschaftshauses verwendet. Weitere Einsparungen haben sich darüber hinaus bei den Bewirtschaftungskosten des EB KGm ergeben.

Teilbudget 414105 – Kulturhaus Beyendorf, Teilbudget 414106 – Musikalisches Kompetenzzentrum und Teilbudget 414107 – Baulasten Kultur

Sowohl im Teilbudget des Kulturhauses Beyendorf als auch im Teilbudget Baulasten Kultur ist eine Erhöhung der Bewirtschaftungskosten des EB KGm zu verzeichnen. Diese beläuft sich im TB414105 auf 308 EUR und im TB 414106 auf 6.889 EUR. Das Teilbudget des musikalischen Kompetenzzentrums ist für das Haushaltsjahr 2021 ausgeglichen.

Teilbudget 414109 – Europäische Kulturhauptstadt 2025

Mit der Mittelanmeldung zur Planung 2021 wurden für das Teilbudget Europäische Kulturhauptstadt 2025, unter der Prämisse des Titelaufschlages, die Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt und dem Stadtratsbeschluss der LH MD angepasst. Dies führt insgesamt zu einer Erhöhung des Zuschussbudgets um 560.424 EUR.

Teilbudget 414110 – Gesellschaftshaus

Im Teilbudget des Gesellschaftshauses steigt der ursprüngliche Planansatz 2021 um 13.956 EUR und führt im kommenden Jahr zu einem Zuschuss von 206.503 EUR. Dabei wird ein geplanter Mehraufwand für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen in Höhe von 15.000 EUR aus Minderaufwendungen im Teilbudget des Kulturbüros gedeckt und zusätzlich durch Kostensenkungen bei den Bewirtschaftungskosten des EB KGm kompensiert.

Teilbudget 414200 – Museum und Teilbudget 414201 – Bibliothek

Im Teilbudget Museum verringert sich der Zuschuss im Vergleich zur alten Planung um 714 EUR auf 699.661 EUR. Dies resultiert aus Kostensenkungen bei den Bewirtschaftungskosten für Verbrauchsmedien des EB KGm. Gleiches gilt für das Teilbudget Bibliothek, das hier im Haushaltsjahr 2021 ebenfalls eine Reduzierung der Bewirtschaftungskosten und damit des Zuschusses um 17.068 EUR verzeichnet.

Teilbudget 414202 – Stadtarchiv und Teilbudget 414203 – Gruson-Gewächshäuser

Das Stadtarchiv meldete zum Haushaltsjahr 2021 Mehraufwendungen von 35.000 EUR für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten an. Dem gegenüber konnten Minderaufwendungen bei den Bewirtschaftungskosten des EB KGm berücksichtigt werden, so dass sich der Zuschuss insgesamt um 34.729 EUR auf 64.909 EUR erhöht. Im Teilbudget der Gruson-Gewächshäuser führen Steigerungen der Bewirtschaftungskosten des EB KGm im Vergleich zum alten Planansatz von 169.724 EUR zu einer Erhöhung des Zuschusses auf 187.227 EUR.

Teilbudget 414204 – Dommuseum und Teilbudget 414205 - Technikmuseum

Das Zuschussbudget des Dommuseums weist bezogen auf den ursprünglichen Planansatz eine Erhöhung des Zuschusses um 47.400 EUR auf 209.600 EUR auf. Die Ursache liegt in verringerten Erträgen aus Mieten und Pachten begründet, die trotz zusätzlicher Erträge durch Zuschüsse für laufende Zwecke und gleichzeitigen Einsparungen bei den Aufwendungen innerhalb des Teilbudgets nicht ausgeglichen werden können. Im Teilbudget des Technikmuseums kommt es im Haushaltsjahr 2021 zu einer Erhöhung des Zuschusses um 21.145 EUR aufgrund gestiegener Bewirtschaftungskosten des EB KGm.

f) **Dezernat V**

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 5001	0	-207.268	-207.268
TB 5002	-211.554	713	-210.841
TB 5150	-2.735.075	227.325	-2.507.750
TB 5151	-4.022.024	48.238	-3.973.786
TB 5153	-676.593	-83.801	-760.394
Gesamt	-7.645.246	-14.793	-7.660.039

Für das Dezernat V beträgt der Zuschuss insgesamt 7.660.039 EUR. Die Aufwüchse in Höhe von 14.793 EUR beruhen auf entsprechenden Stadtratsbeschlüssen.

Teilbudget 5001 – Beigeordnete V/Führungsunterstützung

Mit Neugründung der Stabsstelle 5001 entsteht erstmalig im Haushaltsjahr 2021 ein Zuschuss von 207.268 EUR. Dieser resultiert überwiegend aus Umverteilungen/Neuzuordnungen von Aufgaben und Haushaltsmitteln aus den Teilbudgets 5150 und 5151.

Teilbudget 5002 – Sozial-/Gesundheits-/Jugendhilfeplanung

Für die Stabsstelle 5002 entsteht im Haushaltsjahr 2021 ein Zuschuss von 210.841 EUR, die Planvorgabe wurde eingehalten.

Teilbudget 5150 – Sozial- und Wohnungsamt

Im Sozial- und Wohnungsamt verringert sich der Zuschussbedarf gegenüber der Planvorgabe für das Haushaltsjahr 2021 um insgesamt 227.325 EUR.

Diese werden mit Aufgabenverlagerungen in die neue Stabsstelle 5001 sowie verminderten Betriebskosten für den EB KGm begründet.

Mehraufwendungen entstehen hier aufgrund von Stadtratsbeschlüssen für die Alten- und Servicezentren in Höhe von 55.000 EUR sowie für das AMIGO-Projekt in Höhe von 9.500 EUR.

Teilbudget 5151 – Jugendamt

Das Teilbudget weist nach der dezentralen Mitteleingabe einen reduzierten Zuschussbedarf von 48.238 EUR (Planvorgabe), auf nunmehr 3.973.786 EUR aus.

Hier werden 8.900 EUR in die neue Stabsstelle 5001 umgewidmet, weitere Reduzierungen entstehen durch veränderte Betriebskosten für den EB KGm.

Teilbudget 5153 – Gesundheits- und Veterinäramt

Nach den Mittelanmeldungen des Amtes erhöht sich der Zuschussbedarf um 83.801 EUR auf insgesamt 760.394 EUR für das Haushaltsjahr 2021.

Dieser Aufwuchs liegt im Wesentlichen in der Umsetzung der DS0324/19 (Umsetzung Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention) begründet.

g) Dezernat VI

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 6161	-623.073	-1.490	-624.563
TB 6162	350.994	-1.326	349.668
TB 6163	1.638.008	-859	1.637.149
TB 6166	-12.998.661	26.852	-12.971.809
Gesamt	-11.632.732	23.177	-11.609.555

In der Gesamtbetrachtung des Budgets 6 ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von 11.609.555 EUR. Dieser setzt sich zusammen aus:

Teilbudget 6161 – Stadtplanungsamt

Der Zuschuss des Teilbudgets wird durch Betriebskosten für den EB KGm erhöht.

Teilbudget 6162 – Vermessungsamt und Bauamt und Teilbudget 6163 – Bauordnungsamt

Die angemeldeten Mehraufwendungen dieser Ämter konnten durch Mehrerträge neutralisiert werden. Die geänderten Ansätze resultieren durch erhöhte Betriebskosten für den EB KGm.

Teilbudget 6166 – Tiefbauamt

Zum einem wurden im Teilbudget Minderaufwendungen zur Finanzierung von Mehraufwendungen im Deckungskreis Bücher eingeplant. Zum anderen sind Minderaufwendungen durch die Betriebskosten des EB KGm in der Planung berücksichtigt.

Zudem zeigt das Tiefbauamt für das Haushaltsjahr 2021 Risiken für Straßenreinigung und Winterdienst in Höhe von 291.500 EUR, für Niederschlagswasser in Höhe von 931.700 EUR und für Verbrauchsmedien - Strom in Höhe von 780.000 EUR an.

h) **Teilhaushalt 7**

- in EUR -

Budget/TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 7100	341.691.546	-10.867.235	330.824.311

Zu den Änderungen wird auf die Ausführungen unter 1.3.1 Erträge „Steuern und ähnliche Abgaben“ sowie „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ verwiesen.

1.4.2 Gesamtschätzung wesentlicher Deckungskreise

- in EUR -

Sachkonten- bezeichnung	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
DKKiFöG					
Erträge	68.032.700	75.115.800	74.354.300	72.355.075	71.690.900
Aufwendungen	123.541.529	132.535.709	132.626.809	131.522.909	131.201.409
DKHzE					
Erträge	7.428.956	7.430.835	7.432.752	7.434.707	7.434.707
Aufwendungen	30.169.253	32.588.520	32.590.437	32.592.392	32.592.392
DKSOZ					
Erträge	52.888.200	51.305.200	51.556.995	51.556.995	51.520.995
Aufwendungen	94.316.100	93.589.600	92.628.800	92.639.800	92.649.800
DKUMIG					
Erträge	7.299.300	7.299.000	7.299.000	7.299.000	7.299.000
Aufwendungen	5.814.434	5.820.836	5.820.836	5.820.836	5.820.836
DKUDUVG					
Erträge	14.054.000	12.054.000	12.054.000	12.054.000	12.054.000
Aufwendungen	12.464.000	12.464.000	12.464.000	12.464.000	12.464.000

a) Kinderförderungsgesetz (DKKiFöG)

- in EUR -

	Planvorgabe 2021	Plan 2021	Differenz zur Planvorgabe
Erträge	67.632.700	75.115.800	7.483.100
Aufwendungen	-125.124.929	-132.535.709	-7.410.780
Ergebnis	-57.492.229	-57.419.909	72.320

Im DKKiFöG ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 im Ergebnis ein Minderbedarf von 72.320 EUR gegenüber der Planvorgabe. Der Zuschuss für das Haushaltsjahr 2021 beträgt 57.419.909 EUR und setzt sich aus Mehrerträgen in Höhe von 7.483.100 EUR sowie Mehraufwendungen in Höhe von 7.410.80 EUR gegenüber der Planvorgabe zusammen.

Die Mehrerträge in Höhe von 7.483.100 EUR entstehen überwiegend (6.675.400 EUR) bei den Zuweisungen des Landes für die Ertragsausfälle der Geschwisterstaffelung (erweiterte Geschwisterstaffelung seit dem 01.01.2020). Gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 KiFöG LSA erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Differenz zum Ausgleich der verminderten Einnahmen aus der Landesstaffelung gemäß § 13 Absatz 4 KiFöG LSA. Zur Milderung der Belastung aus der vorgenannten Landesgeschwisterregelung werden gemäß § 13 Abs. 5 S. 2 KiFöG LSA den Gemeinden und Verbandsgemeinden in den Jahren 2020 und 2021 pro Jahr insgesamt 10.700.000 EUR zum 1. März eines jeden Jahres gezahlt und mit den im Folgejahr geltend gemachten Erstattungen verrechnet.

Die Verteilung der Zuweisung aus § 13 Abs. 5 S. 2 KiFöG LSA für das Jahr 2020 erfolgte auf der Basis der betreuten Kinderzahlen zum Stichtag 01.03.2019 entsprechend der Statistik des Statistischen Landesamtes. Die Zahlen der „betreuten Kinder“ zum Stichtag 01.03.2020 lagen zum Planungszeitraum noch nicht vor. Hier wird davon ausgegangen, dass sich die Verteilung im Land Sachsen-Anhalt konstant hält, weshalb für die Zuweisung im Jahr 2021 der gleiche Ertrag wie 2020 in Ansatz gebracht wird.

Weitere Mehrerträge entstehen bei den Rückzahlungen von Kita-Vorschusszahlungen aus Vorjahren in Höhe von 1.406.700 EUR. Basis sind zum einen die Durchschnittsquoten der Grobprüfungen der Vorjahre als auch der Jahresabschluss 2019.

Mehrerträge ergeben sich auch im Zusammenhang mit dem Gute-Kita-Gesetz. Hier erhält die LH MD Landeszuweisungen für Soziale Arbeit in den Kindertageseinrichtungen bzw. zusätzliche Erträge für Ertragsausfälle gemäß § 13 a KiFöG.

Mehraufwendungen entstehen im Wesentlichen bei den Zuschüssen an freie Träger (6.538.800 EUR) sowie bei den Zuschüssen kommunaler Kitas (530.000 EUR). Diese resultieren aus Anpassungen an das tatsächliche Ist-Aufkommen der Vorjahre und Erfahrungen im laufenden Haushaltsjahr sowie aus weiteren Tarifierpassungen im Rahmen der Personalkostenprüfungen.

Weitere Mehraufwendungen werden im Bereich der konsumtiven Baumaßnahmen in Höhe von 218.400 EUR erwartet, da die Anzahl der Anträge seitens der freien Träger zugenommen hat.

Auch in der Tagespflege steigen die Zuweisungen aufgrund erhöhter Platzkosten und zunehmender Belegung um 672.800 EUR an.

b) **Deckungskreis Hilfe zur Erziehung (DKHzE)**

- in EUR -

	Planvorgabe 2021	Plan 2021	Differenz zur Planvorgabe
Erträge	7.430.835	7.430.835	0
Aufwendungen	-30.183.132	-32.588.520	-2.405.388
Ergebnis	-22.752.297	-25.157.685	-2.405.388

Im Deckungskreis Hilfen zur Erziehung erhöht sich die Ergebnisbelastung um 2.405.388 EUR gegenüber der Planvorgabe. Diese Belastung resultiert ausschließlich aus Mehraufwendungen, die Erträge verbleiben konstant zur Planvorgabe.

Der DKHzE umfasst die Leistungsbereiche „Förderung der Erziehung in der Familie“, „Hilfe zur Erziehung“, „Hilfe für junge Volljährige“ und „Inobhutnahme“ jeweils innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Nachgesteuert wurden die Einrichtung der kommunalen psychologischen Beratungsstelle, Zuschüsse für die Beratungsstellen freier Träger sowie die Einrichtungssachkosten der kommunalen Clearingstelle für UMA und des Kinder- und Jugendnotdienstes.

Der Bedarf für die Aufwandserhöhungen entsteht vorrangig bei den einzelnen Maßnahmen „Hilfen zur Erziehung“ im Jugendamt (Kostenstelle 51510000), insbesondere bei der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII.

Die Hilfen zur Erziehung in Form der Heimerziehung steigen auf Grund von Tarifierpassungen sowie steigenden Betriebskosten im Entgelt für die LH MD stetig an. Des Weiteren steigen auch die Fallzahlen in diesem Leistungsbereich, was eine bedarfsgerechte Planansatzerhöhung begründet. In der Haushaltsplanung 2021 konnten die Aufwendungen lediglich als Zielkostenansatz geplant werden.

Dieser Leistungsbereich gilt planungsseitig als risikobehaftet, daher wird hier ein vertretbares Planungsrisiko in Höhe von ca. 9 Mio. EUR mitgetragen.

c) Deckungskreis Soziales (DKSOZ)

- in EUR -

	Planvorgabe 2021	Plan 2021	Differenz zur Planvorgabe
Erträge	52.028.200	51.305.200	723.000
Aufwendungen	-94.312.600	-93.589.600	-723.000
Ergebnis	-42.284.400	-42.284.400	0

Im DKSOZ verbleibt das Ergebnis entsprechend der Planvorgabe für 2021 bei 42.284.400 EUR, die Erträge und Aufwendungen sinken ergebnisneutral jeweils um 723.000 EUR.

Ein Minderertrag entsteht aufgrund sinkender Fallzahlen von Asylbewerbern und der damit rückläufigen Kostenerstattung durch das Land (Fallpauschalen nach dem AufnG). Gleichzeitig sinken die Aufwendungen in den verschiedenen Leistungsbereichen nach dem AsylbLG.

d) Deckungskreis Unterbringung Migranten (DKUMIG)

- in EUR -

	Planvorgabe 2021	Plan 2021	Differenz zur Planvorgabe
Erträge	7.299.300	7.299.000	-300
Aufwendungen	-5.749.976	-5.820.836	-70.860
Ergebnis	1.549.324	1.478.164	-71.160

Im DKUMIG kommt es im Haushaltsjahr 2021 zu einem Mehrbedarf in Höhe von 71.160 EUR. Es ergeben sich Mindererträge in Höhe von 300 EUR und Mehraufwendungen von 70.860 EUR gegenüber der Planvorgabe.

Die Abweichungen zur Planvorgabe entstehen durch Veränderungen bei den Benutzungsgebühren sowie erhöhten Betriebskosten gegenüber dem EB KGm.

e) Deckungskreis Unterhaltsvorschussgesetz (DKUDUVG)

- in EUR -

	Planvorgabe 2021	Plan 2021	Differenz zur Planvorgabe
Erträge	14.054.000	12.054.000	-2.000.000
Aufwendungen	-12.464.000	-12.464.000	0
Ergebnis	1.590.000	-410.000	-2.000.000

Im DKUDUVG ergeben sich im Vergleich zur Planvorgabe Mindererträge von 2.000.000 EUR, die Aufwendungen bleiben konstant. Damit entsteht im Haushaltsjahr 2021 ein voraussichtlicher Budgetmehrbedarf von 2,0 Mio. EUR.

Aufgrund der Änderung des gesetzlichen Leistungsanspruchs im Unterhaltsvorschuss zum 01.07.2017 haben sich in den letzten Jahren erhebliche Änderungen beim Aufwand und Ertrag ergeben. Allerdings scheinen sich die Aufwendungen und Erträge nunmehr zu konsolidieren, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Sondereffekte künftig nicht mehr so stark das Bild bestimmen werden.

Im Vergleich zur bisherigen mittelfristigen Planung 2020 (2021 – 2023) ergeben sich Mindererträge von 2.000.000 EUR bei den Erstattungen vom Land. Die von den Kommunen durch eine Landesverfassungsklage eingebrachte Forderung, wonach sich das Land analog dem Bund in höherem Maße als bisher an den Mehraufwendungen im Rahmen der Umsetzung des UVG-Änderungsgesetzes vom 01.07.2017 beteiligt, wurde bei der Verhandlung am 25.02.2020 vom Landesverfassungsgericht abgewiesen. Es wird keine weitere Sonderzahlung zur Aufwandsentschädigung der Kommunen analog 2019 (ca. 2,1 Mio. EUR) geben, welche aber in der mittelfristigen Planung zunächst angenommen wurde. Dadurch entsteht ein Minderertrag in Höhe von 2,0 Mio. EUR gegenüber der bisherigen Planung.

Der Aufwand für UVG-Auszahlungen an die Leistungsempfänger wird im Jahr 2021 voraussichtlich ca. 11,7 Mio. EUR betragen. Hiervon werden nach dem FamBeFöG derzeit 70 % vom Bund/Land erstattet, so dass ertragsseitig mit einer Kostenerstattung von voraussichtlich 8,2 Mio. EUR gerechnet werden kann.

Zum 01.04.2020 laufen ca. 4.200 Unterhaltsvorschussfälle. Diese Anzahl liegt rund 90 % über dem Niveau der Unterhaltsvorschussfälle in 2016 (vor der Gesetzesänderung). Es kann keine genaue Aussage zum weiteren Fallzahlverlauf gegeben werden.

f) **Public-Private-Partnership-Program - PPP-Pakete (DKPPP)**

Die jährlichen Aufwendungen, die durch die PPP-Projekte entstehen, bestehen aus den Zinsaufwendungen für die Finanzierung der Investitionstätigkeit, den Tilgungsleistungen und den Betreiberentgelten. Die Betreiberentgelte werden lt. Vertrag als Pauschalbetrag entrichtet. Für das Haushaltsjahr 2021 erhöhen sich diese um 161.820 EUR auf 8,74 Mio. EUR, da der Betreiber der Schulen des PPP-Pakets 3 von seinem vertraglichen Recht auf Anpassung des Pauschalbetrages Gebrauch gemacht hat. Die in 2021 zu leistenden Zinsaufwendungen für alle vier PPP-Projekte belaufen sich auf ca. 3,89 Mio. EUR und sind innerhalb des Deckungskreises Kredit (DKKREDIT) eingeplant. Aufgrund der Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (PRAP) belasten die Zinsaufwendungen den Haushalt nur indirekt. Tilgungsleistungen werden lt. Vertrag in Höhe von ca. 3,13 Mio. EUR getätigt. Die Tilgungsleistungen werden im Finanzhaushalt aus Finanzierungstätigkeit abgebildet.

1.5 **Gesamteinschätzung Finanzplan**

Der Finanzplan ist das entsprechende Planungsinstrument zur Finanzrechnung. Im Finanzplan werden alle für das Haushaltsjahr erwarteten ordentlichen Ein- und Auszahlungen erfasst, die entweder ergebniswirksam sind und sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergeben oder vermögenswirksamen Charakter besitzen. Der Finanzplan dient vor allem der Investitions- und Liquiditätsplanung und stellt die Ermächtigungsgrundlage für Ein- und Auszahlungen dar.

1.5.1 **Einschätzung der Verwaltungstätigkeit**

- in EUR -

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	683.666.571
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	704.164.858
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-20.498.287

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie spiegelt sich auch in der Finanzrechnung der LH MD wider. Die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit decken für das Haushaltsjahr 2021 die Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit nicht. Für 2021 resultiert aus dem Cashflow ein Defizit von rund 20,5 Mio. EUR. Über die Finanzrechnung der Verwaltungstätigkeit wird die interne Finanz- bzw. Liquiditätskraft zur Tilgung der Verbindlichkeiten der LH MD erwirtschaftet. Zurzeit erreicht die LH MD die Erwirtschaftung der Tilgungsauszahlungen nicht. Mit dem Inkrafttreten des neuen KVG LSA vom 22.Juni 2018, gültig ab 01.Juli 2018, muss die ordentliche Tilgung ab dem Jahr 2023 vollständig über den Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erfolgen (§ 98 Abs. 3 KVG LSA).

1.5.2 Einschätzung der Investitionstätigkeit

Die im Finanzplan veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, stellen sich im Haushaltsjahr 2021 ff. wie folgt dar:

- in EUR -

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	140.531.200	81.418.600	55.047.800	32.226.200
Einzahlungen aus Veränderung des Anlagevermögens	1.500.000	500.000	1.800.000	1.600.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:	142.031.200	81.918.600	56.847.800	33.826.200
Auszahlungen für eigene Investitionen	184.122.000	119.444.400	73.560.500	27.871.600
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	0	0	0	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:	184.122.000	119.444.400	73.560.500	27.871.600
Saldo aus der Investitionstätigkeit	-42.090.800	-37.525.800	-16.712.700	5.954.600

Im Haushaltsjahr 2021 entsteht mit der investiven Planung ein Finanzierungsbedarf von insgesamt 42,1 Mio. EUR. Dieser Bedarf wird entsprechend DS0025/20 im Zusammenhang mit der Maßnahme „Neubau Hortgebäude GS Rothensee“ im Haushaltsjahr 2021 um 350 TEUR durch die Inanspruchnahme der Sonderrücklage „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ gedeckt, so dass der Restbetrag von 41,7 Mio. EUR durch die Aufnahme von Krediten ausgeglichen werden muss.

Die Darstellung der investiven Maßnahmen erfolgt in den Teilfinanzplänen sowie in der investiven Maßnahmenliste. In den Teilfinanzplänen werden die Investitionen in Bezug auf die Organisationseinheit dargestellt. Alle Investitionsmaßnahmen, die die vom Stadtrat festgelegte Wertgrenze von 60.000 EUR (s. DS0178/09, Beschluss-Nr. 017-002(V)09) im investiven Haushalt überschreiten, sind gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Satz 1 KomHVO LSA einzeln im Haushaltsplan abzubilden. Infolgedessen ist jede Investitionsnummer als separates investives Budget zu betrachten.

Unterhalb der vom Stadtrat festgelegten Wertgrenze von 60.000 EUR werden die Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 KomHVO LSA als zusammengefasste Gesamtsumme ausgewiesen. Beispiele hierfür sind die Sammelposten von 150 EUR bis 1.000 EUR (netto) und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (ab 1.000 EUR) für den Erwerb beweglicher Sachen.

Mit der investiven Maßnahmenliste 2021 bis 2024 hat sich der bestehende Finanzierungsbedarf aus dem Haushaltsplan 2020 für das Haushaltsjahr 2021 um 3.082.000 EUR vermindert.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2020 beruhen die wesentlichen Veränderungen im Haushaltsjahr 2021 im investiven Haushalt aus diversen Kostenerhöhungen, so z.B. beim Neubau Kobelt-Schule, Anbau Gerns Leibnitz, bei der IT-Technik Schulen (Digitalpakt), bei der GS Moldenstraße, bei der Schule des 2. Bildungsweges Brandenburger Str. und der Sporthalle Westerhüsen, welche den Haushalt 2021 belasten. Dies gilt auch für neu aufgenommene Maßnahmen wie den Grunderwerb/-verkauf im Industrie- und Gewerbegebiet Eulenberg, den Ersatzneubau der Spundwand "Uferwand IV" im Hafenbecken II, Anschaffungen im Bereich des Brandschutzes, eine elektroakustische Anlage für die Elbeschwimmhalle, den grundhaften Ausbau der Fahrbahn Hundisburger Straße, die Baumaßnahme Festung Mark sowie die Anschaffung/Herstellung einer Brandmeldeanlage im Objekt Lübecker Str. 32.

Demgegenüber ergaben sich aufgrund von Bauverzögerungen Verschiebungen der Kosten, z.B. bei der Modernisierung und Instandsetzung der Hyparschale, der GS Westerhüsen, der Instandsetzung der Brücke am Cracauer Wasserfall und der Sanierung der Stadthalle.

Für die mittelfristigen Haushaltsjahre 2022, 2023 und 2024 ergeben sich im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 weitere Finanzierungsbedarfe in Höhe von 36,0 Mio. EUR für 2022 und 16,1 Mio. EUR für 2023. In den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 sind in den nächsten Haushaltsplanperioden entsprechende finanzpolitische Entscheidungen erforderlich, um die gesetzliche Forderung einer ausgeglichenen Haushaltsplanung realisieren zu können.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährte auf Grundlage des § 3 Abs. 1 EntflechtG bis zum Haushaltsjahr 2019 Pauschalzahlungen zur Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus in Höhe von 4,5 Mio. EUR jährlich, welche in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 vollständig für die Realisierung der Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee benötigt wurde. Diese Förderung ist Ende 2019 ausgelaufen.

Die Landesregierung hat die bisher im Haushaltsaufstellungsverfahren verfolgte Absicht, die Entflechtungsmittel durch Landesmittel zu ersetzen, aufgegeben. Für 2020 und 2021 erfolgt die Kompensation dieser Fördermittelzahlung im Rahmen der sog. „Kommunalspauschale“ nach § 16 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes, die den „Kommunalen Investitionsimpuls“ des Jahres 2019 ablöst. Die LH MD erwartet entsprechend des Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 12.11.2019 eine Summe von je 8,1 Mio. EUR für 2020 und 2021. Im Haushaltsjahr 2021 wird der Betrag von 4,5 Mio. EUR (entsprechend der bisherigen Summe aus Entflechtungsmitteln – s. o.) zur weiteren Finanzierung der Maßnahme „Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee“ eingesetzt. Die weitere Fortführung der Förderung ist noch ungeklärt.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013 wurden mit Zuwendungsbescheid vom 24.06.2016 der LH MD für den Ersatzneubau des Strombrückenzuges sowie für die Ertüchtigung der Anna-Ebert-Brücke 50,0 Mio. EUR für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 bewilligt. Mit Änderungsbescheid vom 06.12.2017 wurde die vorläufig festgesetzte Zuwendung auf 96,0 Mio. EUR (davon 85,5 Mio. EUR Strombrücke, 10,5 Mio. EUR Anna-Ebert-Brücke) für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 erhöht. Für den Ersatzneubau des Strombrückenzuges über die Zollelbe und Alte Elbe konnten deshalb Fördermittel im Haushaltsplan 2021 für die Haushaltsjahre 2021 bis 2022 veranschlagt werden.

1.5.2.1 Bedeutende Investitionsmaßnahmen

Bei der Aufstellung des investiven Haushaltsplanes 2021 standen an erster Stelle die Sicherung der Fortführungsvorhaben und die Einhaltung der Verpflichtungen, die im Rahmen der Förderprogramme im Städtebau mit Eigenmitteln umzusetzen sind.

Weitergeführt werden u. a. die folgenden Maßnahmen:

- „I164140006 – Neubau GS W.-Kobelt-Straße“
- „I174140019 – Erweiterung der GS Brückfeld“
- „I184140007 – Erweiterung/ Neubau GS Ottersleben
- „I164140001 – Neubau 3-Feld-Sporthalle am Lorenzweg“
- „I194140003 – IT-Endgeräte für Schulen – Hardware/Software DigitalPakt
- „I183000003 – Reaktivierung Industriehafen
- „I116166001 – Bau Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee“
- „I126166028 – Ersatzneubau Strombrückenzug über Zollelbe und Alte Elbe“
- „I184141002 – KULF Sanierung Nordflügel“
- „I184141003 – Klosterkirche Sanierung Innenraum“
- „I192123004 – Modernisierung und Instandsetzung Hyparschale (2. BA)“
- „I214141003 – Sanierung der Stadthalle“ (alt: I183000001)
- „I183000002 – Umfeldgestaltung Stadthalle“
- „I196161050 – Sanierung und Wiederbelebung der Festungsanlage Ravellin 2“
- „I164140004 – Weiterentwicklung Naherholungszentrum Barleber See“

In den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 werden die begonnenen Baumaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen fortgesetzt und größtenteils abgeschlossen. Zusammen mit sonstigen Investitionsauszahlungen im Bereich der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen werden mit der Haushaltsplanung 2021 folgende Gesamtbeträge veranschlagt (siehe auch Anlage 15 der vorliegenden DS):

Übersicht über die Investitionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendbereich:

- in EUR -

2021	2022	2023	2024
6.096.800	5.057.400	1.543.200	42.800

Weitere Investitionsförder- und Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sind im konsumtiven Haushalt enthalten. Für 2021 entfallen 1.263.000 EUR auf den Kinderbereich und 43.000 EUR auf den Jugendbereich.

Mit der Investitionsplanung 2021 wurde der Stadtratsbeschluss vom 08.11.2007 zur Bereitstellung von mindestens 5 % der kommunalen Finanzmittel für die Planung und Realisierung von Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kinderheimen, Tagesgruppen und Jugendwerkstätten (Beschluss-Nr.:1671-55(IV)07) nicht erreicht.

In der Vergangenheit war der Anteil der kommunalen Finanzmittel für die Planung und Realisierung von Investitionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendbereich zum Teil überdurchschnittlich hoch, z. B. in 2016 22,2 % und in 2017 25,1 %.

Dies ergab sich aus der Finanzierung von 5 Kindertagesstätten im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 10,0 Mio. EUR sowie aus der Finanzierung von 10 Kindertagesstätten in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 in Höhe von 28,3 Mio. EUR mit kommunalen Mitteln.

Der Durchschnitt der mittelfristigen Planung von 2016 bis 2024 beträgt 6,81 %. In absoluten Zahlen wurden bzw. werden in diesem Zeitraum insgesamt 64,9 Mio. EUR verausgabt bzw. geplant.

Darüber hinaus enthalten der Haushaltsplan 2021 und die mittelfristige Investitionsplanung die erforderlichen Haushaltsmittel für den „Neubau der 3-Feld-Sporthalle am Lorenzweg“, den „Neubau der GS W.-Kolbelt-Straße“, die „Erweiterung der GS Brückfeld“, die „Erweiterung/Neubau der GS Ottersleben“, „IT-Endgeräte für Schulen – Hardware/Software Digital Pakt Schule“, die „Herri-richtung der GS Moldenstraße“, den „Ausbau als zweizügige GS“ sowie der „barrierefreie Neubau einer Sporthalle“ der GS Westerhüsen“, die Ausstattungen der Schulen GS W.-Kolbelt-Str., Editha-Gymnasium, GemS Leibnitz sowie den „Neubau der 2-Feld-Sporthalle Pablo-Neruda-Straße“.

Für den Neubau u. a. der Grundschulen W.-Kolbelt-Straße, Ottersleben sowie Westerhüsen wurden Fördermittel des Landes eingeplant. Hier erwartet die LH MD die Unterstützung des Landes bei der Finanzierung dieser o. g. Schulen. Gemäß der Schulentwicklungsplanung zur Absicherung des Beschulungsbedarfes an allgemeinbildenden Schulen besteht aufgrund des verstärkten Zuzuges von Familien zwingend ein Bedarf an neuen Schulen, insbesondere an den Standorten Stadtfeld, Buckau und Ottersleben, den die LH MD nicht allein zu verantworten hat.

Für die Erweiterung der GS Brückfeld wird ein Teil der Mittel aus dem „Kommunalimpuls“ zur Gegenfinanzierung vorgesehen. Eine anteilige Förderung der Maßnahmen Sanierung Sek. J.-W.-v.-Goethe, sowie der Sanierung der GS und der Sporthalle Am Fliederhof wurde im Rahmen der Stark III plus EFRE-Mittel bewilligt.

Städtebaufördermittel wurden mit dem Haushaltsplan 2021 für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 7.156.800 EUR eingestellt, dagegen stehen Investitionsmaßnahmen mit einem Auszahlungsansatz in Höhe von 11.280.500 EUR (siehe Anlagen 8, 12 und 13 der investiven Maßnahmenliste 2021-2024 - Anlage 4 dieser DS).

Für die Sanierung und den Ersatzneubau von Brücken wurden Mittel in Höhe von 28.446.100 EUR im Haushaltsplan 2021 für das Haushaltsjahr 2021 veranschlagt (siehe Hauptliste, lfd. Nr. 7, 8, 10, 11 und 17, Anlage 13, lfd. Nr. 6 sowie Anlage 15 lfd. Nr. 2 der investiven Maßnahmenliste - Anlage 4 dieser DS).

Neben den o. g. Kindertageseinrichtungen und Schulneubauten bzw. Schulsanierungen wurden folgende Investitionsmaßnahmen der LH MD neu mit dem Haushaltsplan 2021 veranschlagt, die unabweisbar sind und/oder mindestens einen 70-prozentigen Fördermittelanteil bzw. einen (Grundsatz-)Beschluss des Stadtrates aufweisen.

Einige neue Investitionsmaßnahmen für die Haushaltsplanung 2021:

- in EUR -

Investitionsmaßnahme	Auszahlungsansätze			
	2021	2022	2023	2024
I102123007 – FB 23: Grunderwerb/-verkauf Industrie und Gewerbegebiet Eulenberg“	10.000.000	7.000.000	7.000.000	0
I176166036 – Amt 66: techn. HW-Schutz – Ufermauer Elbbahnhof bis Petriförder	1.500.000	2.000.000	2.009.500	0
I204140014 . Amt 51: Neubau „Hort GS Rot-hensee“	350.000	1.500.000	580.400	0
I203000002 – Dez. III: Ersatzneubau Spundwand „Uferwand IV“ im Hafenbecken II	6.000.000	205.000	0	0
I124140018 – FB 40: Neubau 2-Feld Sporthalle Pablo-Neruda-Straße – Plankosten	200.000	0	0	0
I216166032 – Amt 66 Ersatzbeschaffung Fuhrpark	170.000	170.000	170.000	170.000
I211137001-I211137007 – Amt 37: diverse Fahrzeuge für den Brandschutz	400.000	470.000	515.000	510.000
I211137008 – Amt 37: Rettungstransportwagen	0	260.000	0	0

Investitionsmaßnahme	Auszahlungsansätze			
	2021	2022	2023	2024
I224140003- FB 40: Zwei Fachkabinette	0	225.000	0	0
I214140015 – FB 40: FÖSL Erich Kästner – behindertengerechte Erschließung Schulgelände	60.000	350.000	0	0
I214140016 – FB 40: Elektroakustische Anlage Elbeschwimmhalle	214.000	0	0	0
I216166033 – Amt 66: grundhafter Ausbau Hundisburger Straße	250.000	0	0	0
I216166034 – Amt 66: Martin-Gallus-Weg	25.000	275.000	0	0
I212123006 – FB 23: Baumaßnahme Festung Mark	180.000	0	0	0
I215153001 – Anschaffung/Herstellung Brandmeldeanlage Lübecker Str. 32	113.100	0	0	0
Summe:	19.462.100	12.455.000	10.274.900	680.000

1.5.2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Insgesamt wurden im Haushaltsplan 2021 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 140.750.200 EUR, davon für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 70.703.800 EUR, für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 47.176.100 EUR und für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 22.870.300 EUR angemeldet.

„Verpflichtungsermächtigungen sind vorgesehene Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen/Verträgen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (§ 100 Abs. 2 Nr. 3; § 107 KVG LSA)“

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, in welchem Teilhaushalt insgesamt für das Haushaltsjahr 2021 Verpflichtungsermächtigungen mit einer Kassenwirksamkeit in den Jahren 2022 bis 2024 angemeldet:

- in EUR -

Teilhaushalt	VE 2021 gesamt	für 2022	für 2023	für 2024
Bereich BOB - TH 0	0	0	0	0
Dezernat I - TH 1	1.747.900	1.747.900	0	0
Dezernat II - TH 2	3.740.000	3.740.000	0	0
Dezernat III - TH 3	35.168.000	17.249.000	15.317.000	2.602.000
Dezernat IV - TH 4	15.101.200	7.086.200	4.190.000	3.825.000
Dezernat V - TH 5	4.530.000	3.610.000	920.000	0
Dezernat VI - TH 6	80.463.100	37.270.700	26.749.100	16.443.300
Dezernat II - TH 7	0	0	0	0
Gesamt	140.750.200	70.703.800	47.176.100	22.870.300

Durch diese Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 140.750.200 EUR hat sich die LH MD schon zur Leistung von Auszahlungen in späteren Jahren verpflichtet, wodurch der Handlungsspielraum der Jahre 2022 bis 2024 um diese Beträge eingengt ist.

1.5.3 Gesamtschätzung der Finanzierungstätigkeit

Die Ein- und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit der LH MD im Haushaltsjahr 2021 setzen sich wie folgt zusammen:

- in EUR -	
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten für Investitionen	41.740.800
Kreditneuaufnahme	41.740.800
Umschuldungen Darlehen	0
./. Auszahlungen für Tilgung von Krediten für Investitionen	-19.549.230
Umschuldungen Darlehen	0
Tilgung langfristiger Darlehen	-6.722.330
Tilgung KP II-Darlehen	-18.900
Tilgung STARK II-Darlehen	-5.288.100
Tilgung KITA-Darlehen	-1.306.800
Tilgung KGE/MDCC-Arena	-3.087.000
Tilgung PPP	-3.126.100
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	22.191.570
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	186.300
./. Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0
= Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	186.300
= Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	22.377.870

Die Abbildung der Finanzierungstätigkeit ist ein Bestandteil des Finanzplanes und spiegelt die geplanten Einzahlungen aus Kreditaufnahmen bzw. Umschuldungen, die geplanten Auszahlungen für Tilgungen von Kreditverbindlichkeiten der LH MD sowie der Gewährung und Rückzahlung von Ausleihungen wider.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind Kreditneuaufnahmen in Höhe von 41.740.800 EUR geplant. Umschuldungen finden im Jahr 2021 nicht statt. Die Nettoneuverschuldung beträgt 22.191.570 EUR. Die vom Stadtrat beschlossene Verschuldungsobergrenze in Höhe von 510 Mio. EUR (Beschluss-Nr. 2001-057(VI)18) wird nicht eingehalten.

Die geplanten Auszahlungen zur Tilgung von Krediten beruhen auf den vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen und den geplanten Tilgungsleistungen aus Kreditneuaufnahmen und setzen sich aus den Tilgungen für die langfristigen Darlehen (ca. 6,72 Mio. EUR), Darlehen des Konjunkturpaketes II (ca. 0,02 Mio. EUR), STARK II-Darlehen (ca. 5,29 Mio. EUR), Darlehen zur Finanzierung der Kita-Neubauten/Kita-Ersatzneubauten (1,3 Mio. EUR), KGE-Darlehen innerhalb der Zone I und Darlehen der MDCC-Arena (ca. 3,09 Mio. EUR) sowie der Tilgung der Kreditverbindlichkeiten der PPP- Projekte (ca. 3,13 Mio. EUR) zusammen.

Die geplanten Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven in Höhe von 186.300 EUR

stellen die vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen gewährter Darlehen dar. Darlehensgewährungen sind im Haushaltsjahr 2021 nicht geplant.

STARK II

Das Förderprogramm „Sachsen-Anhalt STARK II“ ist ein Beitrag des Landes zum Schuldenabbau der Kommunen mit dem Ziel, langfristig finanzielle Freiräume durch nachhaltige Entlastung beim Schuldendienst zu schaffen und die Wiederherstellung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit zu sichern.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bot in den Jahren 2010 bis 2015 im Auftrage des Landes Sachsen-Anhalt das zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm STARK II an. Unterstützt wird das Programm u.a. durch die günstigen Refinanzierungsmittel der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt löste im Rahmen des Förderprogrammes bei den jeweiligen Kreditinstituten die Darlehen in Höhe der Restschuld ab und gewährte der Kommune entsprechende Annuitätendarlehen für die um 30 % minimierten Restdarlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

Die LH MD hat sich mit der Teilnahme an dem STARK II-Programm verpflichtet, Haushaltskennziffernkorridore einzuhalten. Sollten die Grenzwerte überschritten werden, führt dies zu Sanktionen durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Das Dezernat für Finanzen und Vermögen schätzt die investive Neuverschuldung ohne die Berücksichtigung coronabedingter Effekte so ein, dass der Pro-Kopf-Verschuldungsgrenzwert und die absolute Verschuldungsobergrenze in Höhe von 510 Mio. EUR, welche am 16.08.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde, nicht überschritten wird.

Die Darlehensvergabe erfolgte zu einem verbilligten Zinssatz, der zu jeder Ablösung/Umschuldung entsprechend der Marktlage festgesetzt wird. Die Zinssätze schwankten je nach Marktlage zwischen 1,9 % und zuletzt 1,3 %. Die Ablösungen erstreckten sich über einen Zeitraum von 2010 bis 2015. Die Rückzahlungsphase endet im Jahr 2025.

Insgesamt wurden Darlehen in Höhe von 91,1 Mio. EUR über das Teilentschuldungsprogramm STARK II umgeschuldet. Der Tilgungszuschuss in Höhe von 30 % beläuft sich auf 27,3 Mio. EUR, sodass die verbleibende Restschuld insgesamt 63,8 Mio. EUR beträgt. Zum Stichtag 01.01.2021 belaufen sich die Kreditverbindlichkeiten aus dem STARK II-Programm auf 14,4 Mio. EUR. Die vollständige Tilgung dieser Verbindlichkeiten erfolgt im Jahr 2025.

Entwicklungsmaßnahme Magdeburg – Rothensee (Zone I) und Wissenschaftshafen (Zone IV)

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht der Entwicklungsmaßnahme Rothensee mit Stand vom 31.12.2019 wurde am 04.06.2020 vom Stadtrat bestätigt. Das Landesverwaltungsamt hat in seiner Genehmigung vom 26.06.2017 den bestehenden Kreditrahmen für die Entwicklungsmaßnahme, der auf 89,6 Mio. EUR festgesetzt war, erneut bestätigt und mit einer Befristung bis zum 30.06.2021 genehmigt. Derzeitig sind davon 71,5 Mio. EUR in Anspruch genommen.

Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“ wird in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt mit 1 EUR Vermögen in der Eröffnungsbilanz der Stadt ausgewiesen. Das in der Entwicklungsmaßnahme verwaltete Vermögen wird als Treuhandvermögen beim Entwicklungsträger, der KGE Kommunalgrund Grundstücksbeschaffungs- und erschließungs- GmbH, bilanziert.

Eine Veranschlagung der Fördermittel erfolgt im Ergebnishaushalt der Stadt. Das bisher in Anspruch genommene Förderprogramm "Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen" wurde seit der Einführung des Städtebauförderungsgesetzes im Jahr 1971 bis zum Jahr 2012 durchgeführt. Förderanträge für das Programm sind seit dem 01.01.2013 nicht mehr möglich. Für einzelne Maßnahmen werden jetzt Mittel aus dem operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und der GRW Infrastruktur-förderung Gemeinschaftsaufgabe zur "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" beantragt.

Die Stadt leistet im Jahr 2020 einen Konsolidierungsbeitrag für die Zone I (Zinsen und Tilgung) in Höhe von 2,46 Mio. EUR. Für das Jahr 2021 ist ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2,44 Mio. EUR geplant. Für den 31.12.2020 können folgende Werte prognostiziert werden, die letztlich in das Planungsjahr 2021 einfließen: langfristige Kreditverbindlichkeiten mit einem voraussichtlichen Anfangsbestand per 01.01.2021 in Höhe von 38,118 Mio. EUR und Rückstellungen mit einem voraussichtlichen Anfangsbestand per 01.01.2021 in Höhe von 35,123 Mio. EUR. Diese Werte können sich in Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklung des Jahres 2020 ändern und entsprechend den Verlauf 2021 beeinflussen.

Bis auf kleine Restflächen sind die erschlossenen Grundstücke im ILC verkauft. Umso dringender ist daher die Aktivierung von Flächenreserven im ILC. Darunter ist ein Rückerwerb, der von der Deutschen Bahn AG gekauften Fläche für das KV Terminal (kombinierter Verkehr) sowie die infrastrukturelle Erschließung einer nördlich der Metritze liegenden Fläche zu verstehen, die ohne die verkehrliche und medienseitige Erschließung nicht besiedelbar sind. Diese Areale können jedoch nicht ansatzweise langfristig den Bedarf an Ansiedlungsflächen decken. Daher wurde nunmehr aktiv in die Planung, Entwicklung und Erschließung eines neuen Industrie- und Gewerbegebietes (Eulenberg) eingestiegen.

Im Wissenschaftshafen (Zone IV) wird ein ehemaliges, in weiten Teilen brachliegendes Hafengebiet vollständig umgestaltet. Entstehen soll ein urbanes Quartier als Zentrum der Forschung und Entwicklung.

Im Rahmen des Projektes „Elbarkaden“ wurden die Speicher A und B denkmalconform saniert und ihrer Nutzung übergeben. Die weiteren Planungen umfassen u.a. Schaffung einer besseren fußläufigen Verbindung zwischen der Otto-von-Guericke-Universität, den wissenschaftlichen Einrichtungen und dem Wissenschaftshafen.

Durch die sichtbaren Bautätigkeiten in Bereich resultieren vermehrte Nachfragen nach Grundstücken von Interessenten aus allen Bereichen. Allerdings ist der Wissenschaftshafen noch nicht vollständig zeitgemäß erschlossen, teilweise fehlt die komplette Erschließung sowie die Medienanbindung, was die Vermarktung großer Teile im nördlichen Bereich derzeit unmöglich macht. Um den potentiellen Investoren adäquate Flächen anbieten zu können, ist die weitere Erschließung des Wissenschaftshafens zwingend fortzuführen.

Weiterhin sind brachliegende ehemalige Gewerbeflächen, die künftig der Erholung dienen sollen, zu renaturieren und neu zu gestalten. Das vorhandene Hafenbecken soll saniert und umgestaltet werden.

1.6 Sonderposten und Abschreibungen

Die Veranschlagung von bilanziellen Abschreibungen als Aufwand ist - ebenso wie die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen - ein Aspekt, in dem sich die kommunale Doppik sehr deutlich vom kameral geprägten Haushaltsrecht unterscheidet und im Vergleich zur Kameralistik eine höhere Transparenz schafft. So unterliegen abnutzbare Vermögensgegenstände grundsätzlich einer zeitlich begrenzten Nutzungsdauer. Der Wert dieser Vermögensgegenstände mindert sich durch Gebrauch, natürlichen Verschleiß, technischen Fortschritt und außergewöhnliche Ereignisse. Diese Wertminderungen (Werteverzehr) müssen in Form einer Abschreibung erfasst werden und stellen einen Aufwand im Ergebnishaushalt dar. Die Abschreibungen sind, soweit die Anschaffung bzw. Herstellung des Vermögens (anteilig) durch Mittel Dritter (EU, Bund, Land, Spenden etc.) finanziert wurde, in prozentual gleichen Raten den Erträgen aus der Auflösung der gebildeten Sonderposten gegenüberzustellen.

Sollen zukünftige Generationen über die erforderlichen Mittel für die Ersatzbeschaffung eines verbrauchten (d. h. eines abgeschrieben) Vermögensgegenstandes verfügen, muss bereits jetzt gewährleistet sein, dass der verbleibende Saldo zwischen Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten der Investitionszuschüsse vollständig durch entsprechende Ergebnisüberschüsse innerhalb des Nutzungszeitraums erwirtschaftet und angespart wird. Daraus resul-

tiert schließlich die Kraft für die so genannte Innenfinanzierung von Ersatzinvestitionen.

Die LH MD hat im Haushaltsplan 2021 entsprechende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 34.429.749 EUR veranschlagt. Diesen Erträgen stehen die durch den Werteverzehr des Anlagevermögens verursachten Abschreibungen in Höhe von 52.968.845 EUR gegenüber.

In den laufenden Planansätzen und den Planansätzen der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Zuschüsse in das Anlagevermögen wurden bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen die geplanten (sprich die voraussichtlichen) Inbetriebnahme-Zeitpunkte berücksichtigt. Da der geplante Bauverlauf einer Investitionsmaßnahme jedoch in der Regel nicht dem tatsächlichen Bauverlauf entspricht, kann sich hieraus ggf. eine entsprechende Ungenauigkeit in der Planung der Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten ergeben.

Diese Ungenauigkeit, vor allem in der mittelfristigen Ergebnisplanung, wird im Zuge der rollierenden (jährlich anzupassenden) Haushaltsplanung für das Haushaltsplanjahr 2021 bzw. die entsprechenden Folgejahre jeweils periodisch neu bewertet.

Übersicht über die voraussichtliche Sonderpostenauflösung:

- in EUR -

Teilhaushalt	2021	2022	2023	2024
Bereich BOB - TH 0	0	0	0	0
Dezernat I - TH 1	178.718	186.114	193.954	193.954
Dezernat II - TH 2	97.244	101.269	108.979	108.979
Dezernat III - TH 3	18.101	18.850	20.250	20.250
Dezernat IV - TH 4	3.506.122	5.242.599	3.714.165	3.714.165
Dezernat V - TH 5	996.267	1.037.501	993.514	993.514
Dezernat VI - TH 6	10.821.606	11.269.497	12.609.187	12.609.187
Dezernat II - TH 7	18.811.692	19.590.280	20.497.269	20.497.269
Gesamt (DK SOPO)	34.429.749	37.446.110	38.137.318	38.137.318

Übersicht über die Abschreibung für Abnutzung (Afa) pro Teilhaushalt:

- in EUR -

Teilhaushalt	2021	2022	2023	2024
Bereich BOB - TH 0	386.261	402.248	430.146	430.146
Dezernat I - TH 1	3.825.572	3.983.907	3.735.380	3.735.380
Dezernat II - TH 2	538.597	560.889	609.593	609.593
Dezernat III - TH 3	284.474	296.248	312.318	312.318
Dezernat IV - TH 4	19.683.964	20.498.654	21.500.641	21.500.641
Dezernat V - TH 5	5.474.208	5.700.777	6.050.161	6.050.161
Dezernat VI - TH 6	22.775.769	23.718.424	26.034.558	26.034.558
Gesamt (DK AFA)	52.968.845	55.161.147	58.672.797	58.672.797

Die LH MD muss im Rahmen der Investitionsplanung bestrebt sein, einen Erhalt der Vermögenswerte durch entsprechende Ersatzinvestitionen zu gewährleisten. Gleichzeitig muss sie die durch die Investitionsentscheidungen der Vergangenheit und der Zukunft entstehenden Abschreibungen, die zu Ergebnisbelastungen für die Folgejahre führen, erwirtschaften.

Die aus den Investitionsentscheidungen resultierenden Folgekosten in Form der Abschreibungen und der Erhaltungsaufwendungen müssen in der Planungsphase im Rahmen des Ergebnisplanes durch entsprechende Mehrerträge oder Minderaufwendungen an anderer Stelle berücksichtigt werden.

Nur wenn die LH MD in der Lage ist, ihren Eigenanteil für die zukünftige Refinanzierung des Vermögens und zukünftige Ersatzinvestitionen durch entsprechende Ergebnisüberschüsse zu erwirtschaften, kann dem Vermögens- und Eigenkapitalverzehr auf lange Sicht entgegengewirkt werden. Gleichzeitig muss jedoch über das FAG LSA gesichert sein, dass die Ergebnisüberschüsse der Kommunen, die im Rahmen der Doppik von den Kommunen zur Refinanzierung der zukünftigen Ersatzinvestitionen angespart werden müssen, nicht zu einer Verringerung des kommunalen Finanzausgleichs und damit zu einer Konsolidierung des Landes auf Kosten der Kommunen führen.

1.7 Verbindlichkeiten

Die KomHVO LSA sieht in § 1 Abs. 2 Nr. 3 eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten per 01.01.2021 vor, die dem Haushaltsplan beizufügen ist. Die Übersicht der Verbindlichkeiten dient der Einschätzung der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres (siehe hierzu Anlage 7).

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 voraussichtlich auf 203.745.606,10 EUR. Dieser Wert unterstellt, dass die offenen Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 101.785.400 EUR bis zum Jahresende 2020 nicht in Anspruch genommen werden.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind weitere Kreditneuaufnahmen in Höhe von 41.740.800 EUR geplant. Diese dienen der Finanzierung dringend benötigter Investitionen und beugen einem Eigenkapitalverzehr vor, welcher langfristig durch unterlassene Investitionen entstehen würde. Nach Abzug der geplanten ordentlichen Tilgungen in Höhe von 19.549.230 EUR ergibt sich im Haushaltsjahr 2021 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 22.191.570 EUR. Für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 sind weitere Kreditaufnahmen vorgesehen.

Vom Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz am 01.01.2010 entwickelten sich die langfristigen Verbindlichkeiten (zusammengesetzt aus „Krediten vom privaten Kapitalmarkt“, der Darlehen des „Konjunkturpaketes II“, der Kredite aus dem Teilentschuldungsprogramm „STARK II“ sowie der Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Kitaneu-/Kitaersatzneubauten) von 182.197.527,72 EUR am 01.01.2010 auf voraussichtlich 117.157.520,22 EUR am 31.12.2020.

Dieser im Vergleich zu den Vorjahren gestiegene Schuldenstand (per 31.12.2019: 109.167.684,70 EUR) resultiert daraus, dass nach der langfristigen Konsolidierung ab dem Jahr 2016 wieder Kreditneuaufnahmen für Investitionstätigkeiten erfolgten, die ab dem Jahr 2018 zu einer jährlichen Nettoneuverschuldung führten. Für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 sind weitere Kreditaufnahmen vorgesehen.

Aus dem STARK II-Programm muss die LH MD eine jährliche Tilgung von 10 % erwirtschaften, um die Restverbindlichkeiten in 10 Jahren, wie vom Land gefordert, zu tilgen. Dies allein macht eine Tilgungsleistung von 5.288.100 EUR aus und belastet den Finanzhaushalt überproportional. Der Anteil der Tilgung für langfristige Darlehen beträgt im Haushaltsjahr 2021 6.722.330 EUR, der für die Kita-Neu/Kita-Ersatzbauten 1.306.800 EUR, der für die Darlehen des Konjunkturpaketes II 18.900 EUR. Die Verbindlichkeiten aus den PPP-Projekten werden mit 3.126.100 EUR, die Verbindlichkeiten aus KGE und MDCC-Arena werden mit 3.087.000 EUR getilgt.

2 Haushaltsskonsolidierung und Ausblick

2.1 Haushaltsskonsolidierung

Wie bereits beschrieben, prägt die Corona-Pandemie die Haushaltsplanung 2021 bis 2024. Mit dem Planentwurf zur Haushaltssatzung 2021 ist es der LH MD daher nicht gelungen, wie in den Jahren 2012 bis 2014 sowie 2017 bis 2020, einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorzulegen.

Der Fehlbedarf von ca. 30,7 Mio. EUR – insbesondere resultierend durch Einbrüche bei den Steuereinnahmen und gestiegenen pflichtigen Sozialkosten – kann nicht konsolidiert werden, ohne dass dies zu erheblichen Einschnitten des öffentlichen Lebens, des sozialen Miteinanders und der lokalen Wirtschaft führt.

Ohne weitere Programme des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird insbesondere der § 98 Abs. 3 KVG LSA „Allgemeine Haushaltsgrundsätze – Haushaltsausgleich“ nicht zu erfüllen sein. Die gesetzesbezogene Konsequenz mündet dann in § 100 KVG LSA „Haushaltssatzung“ mit Verweis auf die Haushaltsskonsolidierung.

Der § 100 KVG LSA kann aber nicht die alleinige Richtschnur für die Haushaltsplanung in Verbindung mit einem geforderten Haushaltsausgleich durch Konsolidierungsmaßnahmen sein. Denn der eingetretene – und noch nicht für die Zukunft bezifferbare – Schaden durch Einschnitte des öffentlichen Lebens, des sozialen Miteinanders und der lokalen Wirtschaft wären um ein vielfaches höher als die zugelassene Fehlbedarfsplanung.

Ausgehend vom Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 02. April 2020 – u.a. gerichtet an Kreisfreie Städte – wird die prekäre finanzielle Lage der Kommunen frühzeitig anerkannt.

„Die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und die damit einhergehende Pandemielage können Kommunen in Schwierigkeiten mit unvorhersehbaren Aufwendungen und Auszahlungen sowie Mindererträgen bzw. Mindereinzahlungen, z.B. aufgrund der Stundung von Ansprüchen auf Gewerbesteuerzahlung, bringen. In derartigen Situationen ist die Zahlungsfähigkeit der Kommunen aufrechtzuerhalten. Den Kommunen wird daher im Haushaltsjahr 2020 die Möglichkeit eingeräumt, abweichend vom festgesetzten Höchstbetrag i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA der letzten öffentlich bekanntgemachten Haushaltssatzung Liquiditätskredite in notwendiger Höhe aufzunehmen.“

Wissentlich, dass die Landesregierung die vollumfänglichen Auswirkungen der Pandemie nicht einschätzen konnte, impliziert die Ausnahme letztendlich, dass die pandemische Krise zu einer erheblichen Schieflage von Kommunen führen kann und die Auszahlungen bzw. Aufwendungen nicht hinreichend durch Einzahlungen bzw. Erträge finanziert werden können. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten in notwendiger Höhe wird anerkannt und letztlich der damit einhergehende Fehlbetrag in 2020. Auch heute wissen wir nicht, wie sich diese Krise auswirken wird.

Diese pandemische Krise wird nicht 2020 beendet sein, sondern mittel- und langfristig auf Kommunen, das Land und den Bund wirken.

Das Land muss als Gesetzgeber entsprechende Maßnahmen ergreifen. Auskömmliche Finanzprogramme sind neben haushaltsrechtlichen Erleichterungen für die Kommunen zu erwirken.

Mit der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wurde die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2017 bis 2021 auf 1.628 Mio. EUR festgeschrieben. Damit ist einerseits eine gewisse Planungssicherheit bezüglich des FAG erreicht worden, notwendige Anpassungen vor dem Hintergrund sich ändernder Bundes- und Landesgesetze werden faktisch aber erschwert.

Mit der Evaluation nach § 2 Abs. 3 FAG hat sich die Landesregierung ohne Mitwirkung und gegen den Protest der kommunalen Spitzenverbände selbst bescheinigt, dass „die den Kommunen jährlich zustehende Finanzausgleichsmasse in Höhe von 1.628 Mio. EUR ... grundsätzlich eine ausreichende finanzielle Unterstützung des Landes für die Erfüllung aller kommunalen Aufgaben“ dar-

stelle. „Weder im Hinblick auf die Höhe der Finanzzuweisungen insgesamt, noch im Hinblick auf die Verteilung innerhalb der kommunalen Familie“ sei „gegenwärtig eine Anpassung des FAG erforderlich. Vielmehr ist die Situation der kommunalen Haushalte zu beobachten. Für die Weiterentwicklung des Gesetzes soll eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände gebildet werden.“

In den bisherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe sind die für die Kommunen essentiellen Themen nicht behandelt worden. Vielmehr scheint sich abzuzeichnen, dass das Land wie in den Jahren bis 2016 den Kommunen die Bundesentlastung vorenthalten will und auch bis zumindest 2021 nicht bereit ist, über notwendige Strukturanpassungen der FAG-Masse zu diskutieren.

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie können nicht konsolidiert werden! Basierend auf der Mai-Steuerschätzung für 2020 hat frühestens 2024 die LH MD das Steuerniveau von 2019 erreicht. Die Erträge im Bereich der Steuern und Eintrittsgelder brechen schuldlos weg und die Aufwendungen im Sozial- und Baubereich steigen dagegen stetig an. So haben sich bspw. die Baupreise seit 2017 um ca. 38 % erhöht.

Der Gesetzgeber ist daher gefordert, auch über das FAG entsprechend gegenzusteuern, um sicherzustellen, dass die Landeshauptstadt ihre Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann.

Es muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass sich der bereits erreichte Konsolidierungserfolg nicht durch eine einseitige Konzentration auf sogenannte „freiwillige Aufgaben“ hat erreichen lassen, sondern, dass das gesamte Aufgabenspektrum der LH MD permanent einer Prüfung auf Effizienz unterzogen wird.

Die LH MD zeigt trotz aller Konsolidierungsanstrengungen somit dennoch ihre selbstbewusste Bereitschaft, einen großen Beitrag für eine auch auf das gesamte Land Sachsen-Anhalt ausstrahlende oberzentrale Funktion der LH MD aus eigener Kraft zu leisten.

Letztendlich enthält der gegenwärtige Haushaltsplan Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt 79,2 Mio. EUR, die durch die seit dem Jahr 2003 beschlossenen 171 Konsolidierungsmaßnahmen erreicht wurden, treu dem Grundsatz „Spare in der Zeit, dann hast du in der Not“.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den gesamten Konsolidierungserfolg der vergangenen Jahre. Es muss betont werden, dass in der Tabelle nur die durch den Stadtrat explizit beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen abgerechnet werden. Die Einsparungen, die ab dem Jahr 2012 veranlasst wurden, finden hier keinen Niederschlag.

Entwicklung des Ist-Einsparpotentials bei den HKK-Maßnahmen 1 – 171

- in EUR -

Jahr	IST in Jahresscheiben	IST kumulativ
2003	6.663.094	6.663.094
2004	23.792.353	30.455.447
2005	43.289.074	73.744.521
2006	47.695.207	121.439.728
2007	60.355.309	181.795.037
2008	75.325.126	257.120.163
2009	74.441.301	331.561.464
2010	76.738.930	408.300.394
2011	78.804.003	487.104.397

Jahr	IST in Jahresscheiben	IST kumulativ
2012	78.412.570	565.516.968
2013	78.866.988	644.383.956
Ab 2014 bis 2019	je 79.232.931	1.119.781.643

2.2 Ausblick

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Infektionsgeschehens bestimmen das öffentliche und private Leben. Die Ausbreitung von SARS-CoV-2 stellt für die LH MD, die Eigenbetriebe und die städtischen Gesellschaften eine große Herausforderung dar. Das wirtschaftliche und soziale Leben ist nach wie vor eingeschränkt und prägt nicht nur das Jahr 2020. Die Auswirkungen dieser Pandemie haben die Haushaltsplanung für die Jahre 2021 bis 2024 maßgeblich geprägt.

Die jetzige Corona-Pandemie ist eine nach 1945 nicht dagewesene Krisensituation für die LH MD.

Trotz der stufenweisen Lockerungsmaßnahmen in Sachsen-Anhalt gibt und wird es bspw. weiterhin Einschränkungen für kulturelle und sportliche Einrichtungen, bei den Schulen und Kindertagesstätten sowie im Handel und Gewerbe geben.

Die LH MD wie auch die Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften werden mit finanziellen Auswirkungen in gravierendem Maße sowohl auf der Ertragsseite als auch auf der Aufwandsseite im Haushaltsjahr 2021 und in den folgenden Haushaltsjahren rechnen müssen. Diese Auswirkungen beeinflussen die Liquidität der LH MD, der Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften.

Auf der Aufwandsseite ist mit kurzfristig notwendigen Finanzmitteln zur Krisenbekämpfung zu rechnen. Notwendige Stützungsmaßnahmen der Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften können nicht ausgeschlossen werden und lassen mittelbar Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt erwarten.

Gleichzeitig wird die Pandemie deutliche Auswirkungen auf die Ertragsseite (bspw. bei den Steuererträgen, Eintrittsgelder und Überschüsse von Gesellschaften) haben, auch wenn diese nicht endgültig für die künftigen Jahre zu beziffern sind.

Die kommunalen Aufgaben und Ziele der LH MD sind und bleiben – insbesondere mit dem Blick auf die Corona-Pandemie – eine große Herausforderung. Eine entsprechend ausreichende Finanzausstattung gemäß unserer Landes- und Kommunalverfassung von Sachsen-Anhalt und durch notwendige Programme des Bundes und des Landes sind somit unumgänglich.

Die LH MD sieht hier aber auch eine kommunale Eigenverantwortung und entwickelt sukzessive ihre Finanzkraft durch eine stetige Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Magdeburg und Prozessoptimierungen der Verwaltungsstrukturen sowie durch verstetigte Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen. Es sind auch die enormen Einsparungsanstrengungen der Vergangenheit, die diese Krise abfedern.

Die Beherrschung steigender Aufwendungen insbesondere im sozialen Bereich und die Umsetzung notwendiger Investitionen sind die Prioritäten der Gegenwart und Zukunft.

Der soziale Etat bedeutet schon heute ca. die Hälfte des Gesamthaushaltes der LH MD und betrifft insbesondere die Umsetzung des gesetzlichen Ganztagsanspruchs auf einen Kita- bzw. Krippen- und Hortplatz, die Absicherung der Kosten der Unterkunft und die Hilfen zur Erziehung. Tarifanpassungen, steigende Betriebskosten und insbesondere steigende Fallzahlen verbunden mit immer umfangreicheren Betreuungsmaßnahmen lassen die Eigenanteile der LH MD bei den Hilfen zur Erziehung von Jahr zu Jahr steigen. So betrug der Eigenanteil im Jahr 2018 im Rahmen der Planung 18,9 Mio. EUR bzw. im Ist ca. 23,1 Mio. EUR und wird im Jahr 2021 auf 25,2 Mio. EUR an-

steigen – zuzüglich eines Risikos von ca. 9,0 Mio. EUR.

Bei den umfänglichen sozialen Aufwendungen zeigen sich einerseits das Leistungsportfolio einer Kommune, andererseits aber auch die finanziellen Belastungen.

Die nach Magdeburg zugewiesenen Flüchtlinge sind derzeit rückläufig, dennoch bleiben die Aufnahme und insbesondere die Integration eine Herausforderung für die nächsten Jahre, die sich entsprechend auf den Haushalt auswirken.

Die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen – trotz sinkender Zuweisungen – bleibt weiterhin eine große Herausforderung für den Bund, die Länder und die Kommunen. Dieser Verantwortung stellt sich die LH MD. Die „Kosten“ können eine Investition in die Zukunft Magdeburgs sein. Aber hier sieht die LH MD Bund und Land in der Verantwortung. Allein kann die LH MD diese Aufgabe finanziell nicht stemmen, hier insbesondere im investiven Bereich beim Bau neuer Schulen und anderer Einrichtungen (Kita, KJFE).

Die Haushaltsplanung für 2021 ff. spiegelt die Bewerbung um die Kulturhauptstadt 2025 wider. Diese Bewerbung ist kulturell das bedeutendste Vorhaben bis 2025 und ist Ausdruck unseres Selbstbewusstseins, die historische und kulturelle Bedeutung Magdeburgs in der Geschichte Europas in die Gegenwart zu projizieren. Aber kein Ziel ohne Startlinie. Und so werden bereits in 2021 bis 2024 insgesamt ca. 31,1 Mio. EUR an Aufwendungen für die Bewerbung eingeplant. Die kommenden Jahre werden darüber hinaus von zahlreichen kulturellen Projekten und Einzelmaßnahmen im Rahmen der Bewerbung und dem Erleben einer Kulturhauptstadt geprägt sein.

Neben diesen Aufwendungen sind notwendige Investitionen in die Schul- und Kita- sowie Kultur- und Freizeitlandschaft, in die Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee, in den Neubau der Brücken über die Zollelbe und Alte Elbe sowie in die Instandsetzung der neuen Strombrücke, Sanierung der Stadthalle und Hyparschale, weitere Investitionen in die Reaktivierung des Industriehafens, Umbau der MDCC-Arena und in Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwegen sowie die infrastrukturelle Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

Die bereits erwähnten und bezifferbaren sowie die noch zu erwartenden Risiken haben die Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 und die mittelfristige Finanzplanung nicht einfach gestaltet, insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie in Verbindung mit einer schwachen Konjunktur bzw. wirtschaftlichen Lage sowie stetig steigender Baukosten.

Dies wird uns in der Haushaltsdurchführung alles abverlangen. Nur mit einem diszipliniertem Ausgabeverhalten entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes – sparsam und wirtschaftlich – und eine ausreichende und nachhaltige Finanzierung des Landes wird das geplante Ergebnis von ca. -30,7 Mio. EUR sich nicht weiter verschärfen. Somit sind weitere kommunale Stützungsprogramme wie bspw. Übernahme sozialer Kosten und Steuereinbrüche unumgänglich.

3 Entwicklung der Kassenlage 2020 und 2021

Im Haushaltsjahr 2020 war es bisher grundsätzlich notwendig, Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (nachfolgend Liquiditätskredite genannt) bei Kreditinstituten und aus dem Sondervermögen der städtischen Eigenbetriebe der LH MD aufzunehmen.

Zur anteiligen Deckung des Liquiditätsbedarfes wurden in diesem Haushaltsjahr überwiegend Overnight-Liquiditätskredite aufgenommen. Dies erfolgte hinsichtlich des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die höchste Inanspruchnahme im laufenden Jahr 2020 erfolgte bisher am 08.04.2020 in Höhe von insgesamt 68,4 Mio. EUR.

Die Einhaltung der genehmigungsfreien Liquiditätskreditobergrenze gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 137,9 Mio. EUR war bisher jederzeit gewährleistet.

Damit wird dem § 110 (2) KVG LSA entsprochen.

Für den weiteren Jahresverlauf 2020 wird aufgrund der Corona-Krise davon ausgegangen, dass die aktuelle Liquiditätskreditobergrenze im Dezember 2020 überschritten wird. Daher wurde eine entsprechende Nachtragshaushaltssatzung durch den Stadtrat beschlossen.

Anlagen:

- Anlage 1 Haushaltssatzung 2021
- Anlage 2 Gesamtergebnisplan 2021
- Anlage 3 Gesamtfinanzplan 2021
- Anlage 4 investive Maßnahmenliste 2021 – 2024
- Anlage 5 Übersicht Zuwendungen an Fraktionen 2021
- Anlage 6 Übersicht voraussichtlicher Stand der Rücklagen 2021
- Anlage 7 Übersicht Verbindlichkeiten 2021
- Anlage 8 Übersicht Budgets und Deckungskreise 2021
- Anlage 9 Mittelfristige Planung 2021 – 2024
- Anlage 10 Haushaltsplan 2021 (Zahlenmaterial)
- Anlage 11 Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der städtischen Gesellschaften
- Anlage 12 Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der städtischen Eigenbetriebe
- Anlage 13 Stellenplan 2021
- Anlage 14 Übersicht Verpflichtungsermächtigungen 2021
- Anlage 15 Übersicht über die Investitionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendbereich 2021